

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bleicherode (Straßenausbaubeitragsatzung – StABS)

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 24.02.2011 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bleicherode (Straßenausbaubeitragsatzung – StABS) beschlossen:

Artikel 1 (Änderung der Satzung)

1. In der Überschrift werden nach den Worten „mit OT Elende“ die Worte „und OT Obergebra“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) im Absatz 3 Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) werden nach den Worten“(§ 35 BauGB)“ die Worte „ ,der Stadt Bleicherode und des Ortsteiles Elende,“ eingefügt
 - b) im Absatz 3 Buchstabe d) wird nach Doppelbuchstabe bb) folgender Doppelbuchstabe cc) eingefügt:

„cc) wenn sie mit Ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) des Ortsteiles Obergebra liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,“
 - c) der Absatz 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) und cc) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) und cc) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

Artikel 2 (Änderung der Anlage)

Die Anlage zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bleicherode mit OT Elende und OT Obergebra wird um folgende Straßen des Ortsteiles Obergebra ergänzt:

Straßenname	Aufwandsanteil nach § 4			
	(3) 1 Anlieger- straßen	(3) 2 Haupt- erschließungs- straßen	(3) 3 Haupt- verkehrs- straßen	sonstige Öffentliche Straßen u. Wege
Bleicheröder Straße			X	
Dorfstraße		X		
Gartenweg	X			
Gewerbestraße	X			
Graben		X		
Grüne Gasse	X <small>(von Einmündung Dorfstraße bis Ende)</small>	X <small>(von Umfahrung H.- Kasseler-Str. bis Ein- mündung Dorfstraße)</small>		
Halle-Kasseler-Straße			X	
Hintergasse		X		
Holzgasse			X	
Klinge		X		
Kurze Trift	X			
Lange Trift	X			
Mühle	X			
Mühlgasse	X			
Neue Siedlung	X			
Neuer Weg	X			
Pfarrgasse			X	
Schachtgelände	X			

Straßenname	Aufwandsanteil nach § 4			
	(3) 1 Anlieger- straßen	(3) 2 Haupt- erschließungs- straßen	(3) 3 Haupt- verkehrs- straßen	sonstige Öffentliche Straßen u. Wege
Schachtstraße	X (östl. Abzweig)	X		
Schulstraße		X		
Siedlung	X			
Tutenstieg	X			

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) der Gemeinde Obergebra vom 26.9.2002 außer Kraft gesetzt.

Bleicherode, 24.03.2011

Stadt Bleicherode

Rostek
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bleicherode geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bleicherode, 24.03.2011

Stadt Bleicherode

Rostek
Bürgermeister

Die Satzung wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 22.03.2011 bestätigt.